

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB

0.1 Bauweise

0.1.1. geschlossen gem. § 22, Abs. 1, 3 BauNVO

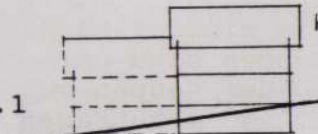
----- ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN -----

0.2 Einfriedungen

Im Sondergebiet sind Einfriedungen unzulässig.

0.3 Gebäude

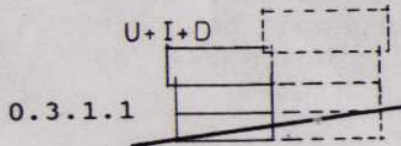
Allgemein: Der gesamte Hotelkomplex muß sich aus kleineren, detaillierten Baukörper zusammensetzen. Das Gelände darf in seinen natürlichen Verlauf durch die Errichtung von Bauwerken nicht unnötig verändert oder gestört werden, damit ein harmonisches Landschaftsbild erhalten bleibt. Das Urgelände ist im Bauantrag unter Angabe der Oberkante Kreisstraße darzustellen und bedarf der Genehmigung.
Hangbauweise mit Untergeschoss ist bei einer Geländeneigung von mehr als 1,50 m auf Gebäudetiefe anzuwenden.

0.3.1  zur Planlichen Festsetzung
2.1.1

Dachform:	Satteldach 30°-35°
Dachdeckung:	Ziegeldeckung naturrot; Metall unzulässig
Kniestock:	max. 0,50 m, gemessen von OK. Rohdecke bis OK. Pfette
Dachgaupen:	Zulässig ab 30° Mindestdachneigung; Vorderfläche max. 1,90 m ² pro Dachgaupe; Entfernung von den

Giebelwänden jeweils mind. 3,50 m;
 zusammengezogene Gaupen sind unzu-
 lässig; der Abstand der Gaupen muß
 untereinander mind. 1,0 m betragen.
 Max. 5 % der Dachflächen darf
 Gesamtsumme der Dachgaupen betragen.
 Dachgaupen in Metall; anzupassen an
 die Dachfläche.

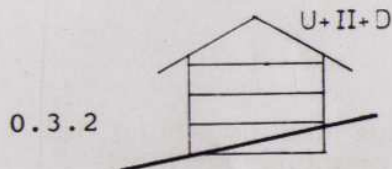
Dachüberstand
 Ortgang: max. 1,00 m
 Traufe: max. 1,00 m
 Traufhöhe: talseits max. 8,50 m



zur Planlichen Festsetzung
 2.1.1

Dachform: Satteldach 30°-35°
 Dachdeckung: Ziegeldeckung naturrot; Metall
 unzulässig
 Kniestock: max. 0,50 m, gemessen von OK. Roh-
 decke bis OK. Pfette
 Dachgaupen: Zulässig ab 30° Mindestdach-
 neigung; Vorderfläche max. 1,90 m²
 pro Dachgaupe; Entfernung von den
 Giebelwänden jeweils mind. 3,50 m;
 zusammengezogene Gaupen sind unzu-
 lässig; der Abstand der Gaupen muß
 untereinander mind. 1,0 m betragen.
 Max. 5 % der Dachflächen darf
 Gesamtsumme der Dachgaupen betragen.
 Dachgaupen in Metall; anzupassen an
 die Dachfläche.

Dachüberstand
 Ortgang: max. 1,00 m
 Traufe: max. 1,00 m
 Traufhöhe: talseits max. 7,50 m

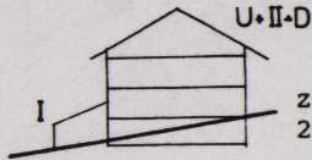


zur planlichen Festsetzung
 2.1.2.

Dachform: Satteldach 30°-35°
 Dachdeckung: Ziegeldeckung naturrot; Metall
 unzulässig
 Kniestock: max. 0,50 m, gemessen von OK. Roh-
 decke bis OK. Pfette
 Dachgaupen: Zulässig ab 30° Mindestdach-
 neigung; Vorderfläche max. 1,90 m²
 pro Dachgaupe; Entfernung von den
 Giebelwänden jeweils mind. 3,50 m;
 zusammengezogene Gaupen sind unzu-
 lässig; der Abstand der Gaupen muß
 untereinander mind. 1,0 m betragen.
 Max. 5 % der Dachflächen darf
 Gesamtsumme der Dachgaupen betragen.

Dachgaupen in Metall; anzupassen an die Dachfläche.

Dachüberstand
Ortgang: max. 1,00 m
Traufe: max. 1,00 m
Traufhöhe: talseits max. 10,00 m

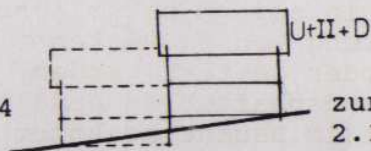


0.3.3

zur planlichen Festsetzung
2.1.3.

Dachform: Satteldach 30°-35°
Dachdeckung: Ziegeldeckung naturrot; Metall unzulässig
Kniestock: max. 0,50 m, gemessen von OK. Rohdecke bis OK. Pfette
Dachgaupen: Zulässig ab 30° Mindestdachneigung; Vorderfläche max. 1,90 m² pro Dachgaupe; Entfernung von den Giebelwänden jeweils mind. 3,50 m; zusammengezogene Gaupen sind unzulässig; der Abstand der Gaupen muß untereinander mind. 1,0 m betragen. Max. 5 % der Dachflächen darf Gesamtsumme der Dachgaupen betragen. Dachgaupen in Metall; anzupassen an die Dachfläche.

Dachüberstand
Ortgang: max. 1,00 m
Traufe: max. 1,00 m
Traufhöhe: talseits max. 10,00 m



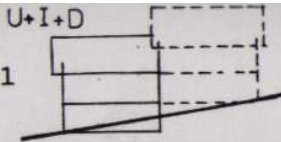
0.3.4

zur planlichen Festsetzung
2.1.4.

Dachform: Satteldach 30°-35°
Dachdeckung: Ziegeldeckung naturrot; Metall unzulässig
Kniestock: max. 0,50 m, gemessen von OK. Rohdecke bis OK. Pfette
Dachgaupen: Zulässig ab 30° Mindestdachneigung; Vorderfläche max. 1,90 m² pro Dachgaupe; Entfernung von den Giebelwänden jeweils mind. 3,50 m; zusammengezogene Gaupen sind unzulässig; der Abstand der Gaupen muß untereinander mind. 1,0 m betragen. Max. 5 % der Dachflächen darf Gesamtsumme der Dachgaupen betragen. Dachgaupen in Metall; anzupassen an die Dachfläche.

Dachüberstand
Ortgang: max. 1,00 m
Traufe: max. 1,00 m
Traufhöhe: talseits max. 9,50 m

0.3.4.1



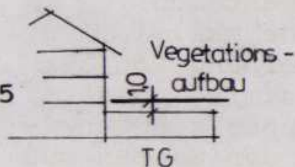
zur planlichen Festsetzung
2.1.4.

Dachform: Satteldach 30°-35°
Dachdeckung: Ziegeldeckung naturrot; Metall unzulässig.
Kniestock: max. 0,50 m, gemessen von OK. Rohdecke bis OK. Pfette
Dachgauben: Zulässig ab 30° Mindestdachneigung; Vorderfläche max. 1,90 m² pro Dachgaube; Entfernung von den Giebelwänden jeweils mind. 3,50 m; zusammengezogene Gauben sind unzulässig; der Abstand der Gauben muß untereinander mind. 1,0 m betragen. Max. 5 % der Dachflächen darf Gesamtsumme der Dachgauben betragen. Dachgauben in Metall; anzupassen an die Dachfläche.

Dachüberstand

Ortgang: max. 1,00 m
Traufe: max. 1,00 m
Traufhöhe: talseits max. 7,50 m

0.3.5



zur planlichen Festsetzung
2.1.5

HINWEISE

- (A) Landwirtschaftliche Immissionen aus der Umgebung der Hotelanlage, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen entstehen können, sind von den Eigentümern und deren Rechtsnachfolgern sowie dem Betreiber zu dulden.
- (B) Im Baugebiet sind emissionsarme Feuerungsanlagen zu verwenden.